

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. August 2016

### **768. Gemeindeordnung (Stadt Zürich)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 eine Teilrevision der GO beschlossen. Die Änderung besteht zum einen darin, dass im Sinn von § 15a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in der GO die erforderliche Rechtsgrundlage für die neue selbstständige Gemeindeanstalt mit dem Namen «Kongresshaus-Stiftung Zürich» geschaffen worden ist. Zudem haben die Stimmberechtigten eine Regelung zum Ausstieg der Stadt Zürich aus der Kernenergie beschlossen. Die geänderten Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die von den Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 5. Juni 2016 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, den Bezirksrat Zürich, Neue Börse, Selnastrasse 32, 8090 Zürich, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**